

## Begründung

### zum Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Bad Segeberg

für das Gebiet östlich der Kurhausstraße, westlich der Seepromenade, nördlich der Krankenhausstraße und südlich der Straße Am Kurpark (im Süden und Norden angrenzend an die Bebauungspläne Nr. 61 und Nr. 28)



Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75

## Inhalt

- 1 Rechtsgrundlagen / Verfahren
- 2 Geltungsbereich
- 3 Städtebauliche Situation
- 4 Planungsziele und -inhalte
  - 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise
  - 4.2 Erschließung
  - 4.3 Ruhender Verkehr
- 5 Grünordnungsplanung / Ausgleichsmaßnahmen / Umweltauswirkungen
- 6 Altlasten
- 7 Ver- und Entsorgung
- 8 Brandschutz
- 9 Kosten
- 10 Anlagen:
  - Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, J. Möller – Planung&Moderation, Juni 2006
  - Fledermausfaunistische Untersuchung, Bioplan - Biologie&Planung, 2004/2005
  - Maßnahmenkonzept für die Fledermausroute vom Großen Segeberger See über die Lohmühle zur Trave in Bad Segeberg, J. Möller – Planung&Moderation, März 2006

## **1. Rechtsgrundlagen / Verfahren**

Am 26. März 2002 hat die Stadtvertretung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 75 aufzustellen. Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der z.Z. gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2000

Der Bereich ist im zur Zeit wirksamen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt als Wohnbau- und Mischgebietsflächen sowie als Sondergebietsflächen (Klinik bzw. Rehaklinik + Kurhotel) dargestellt. Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient die amtliche Plangrundlage M 1 : 1.000 des Katasteramtes Bad Segeberg.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden vom 21. April – 22. Mai 2006 durchgeführt. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 28. Juni 2006.

## **2. Geltungsbereich**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 75 wird im Westen durch die Kurhausstraße und im Osten durch die Seepromenade und den Großen Segeberger See begrenzt. Es erstreckt sich nördlich der Krankenhausstraße und südlich der Straße Am Kurpark mit dem Therapiegarten; angrenzend an die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 61 (Gasberg) und Nr. 28 (Kurhausgelände). Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000.

## **3. Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet, mit einer Gesamtgröße von rd. 5,6 ha, liegt nördlich des Zentrums der Stadt Bad Segeberg und westlich des Großen Segeberger Sees. Der nördliche Bereich entlang der Kurhausstraße und der Straße Klosterkamp ist stark geprägt durch eine Einzelhausbebauung der Gründerzeit mit großen Gartengrundstücken. Im südlichen Verlauf der Kurhausstraße stadteinwärts findet sich eine stärkere Verdichtung, die Erdgeschosszonen werden weitgehend als Ladenzone genutzt. Zwischen den Gebäuden sind zum Teil die historischen Traufgassen erkennbar. Gleichmaßen prägend sind innerhalb des Plangebietes die zahlreichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie das Süd-Holstein-Klinikum einschließlich Verwaltungs- und Schulungsgebäuden. Diese orientieren sich zum größten Teil entlang des Großen Segeberger Sees.

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Hierbei handelt es sich um die öffentliche Straße Klosterkamp, die das Gebiet als Sackgasse erschließt, sowie private Erschließungsflächen, die die Erschließung der Wohngebäude (Wohnheime der Klinik) nördlich des Klosterkamps und südlich des Klinikbetriebes übernehmen. Öffentliche Stellplatzflächen entlang der Straße Klosterkamp stehen zum großen Teil auch den Krankenhausbesuchern zur Verfügung; private Stellplatzflächen werden auf den jeweiligen Grundstücken vorgehalten.

Das Plangebiet ist bereits bebaut. In Teilen können innerhalb der Wohn- und Mischgebiete Nachverdichtungen erfolgen, die historisch gewachsene Struktur entlang der Kurhausstraße ist hierbei zu erhalten. Im Bereich der Sondergebiete „Klinikgebiet“ (Krankenhaus, Praxen, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen) und „Gebiet für den Fremdenverkehr“ (Kur- und Kurnebeneinrichtungen, Fremdenbeherbergung (Hotel)) ist ebenfalls eine Nachverdichtung, insbesondere am Standort des ehemaligen „Schwesternwohnheimes“, wünschenswert. Die Gebäude Kurhausstraße 67 – 69 und 77 sowie Kurhausstraße 51 und Krankenhausstraße 2 fallen unter der Schutzstatus „Einfache Kulturdenkmale“ (K) gem. § 1, Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (vgl. auch Planzeichnung/ Teil A). Bei dem Gebäude Klosterkamp 4 handelt es sich um ein „Erhaltenswertes Gebäude“ (E); eine ausdrückliche Ausweisung in der Planzeichnung erfolgt nicht. Dennoch sollte der Erhalt des Gebäudes bei den weiteren Planungen im

Vordergrund stehen. Für den durch Gesundheitsnutzungen geprägten Bereich ist eine Neuordnung sinnvoll.

#### **4. Planungsziele und -inhalte**

Durch das Aufstellen des Bebauungsplanes Nr. 75 soll insbesondere die städtebauliche Entwicklung des Gesundheitsbereiches gesteuert und Planungssicherheit für weitere Vorhaben erreicht werden. Hierzu werden insbesondere Entwicklungsmöglichkeiten entlang des Seeufers gesehen, die sich behutsam in die vorhandenen Strukturen der Naherholung einzupassen haben. Während der bereits großflächig expandierte Bereich des Klinikums im Wesentlichen in seinen Ausmaßen festgeschrieben wird, wird im nördlichen Planbereich eine erweiterte Gesundheitsnutzung zugelassen. Diese Planung entspricht auch den Zielen des „Leitbildes 2010 der Stadt Bad Segeberg“, das eine Stärkung des Gesundheitsstandortes in Bad Segeberg fest schreibt. Die hier angedachte „Gesundheitsachse“ und die Anbindung Großer Segeberger See mit der Innenstadt finden sich in dieser Planung wieder.

Neben der beschriebenen Gesundheitsnutzung sind die vorhandenen Wohn- und Mischgebietsstrukturen innerhalb des Plangebietes zu erhalten und zu sichern. Die im nördlichen Bereich überwiegend vorhandene Wohnnutzung soll erhalten und Erweiterungs- und Verdichtungsmöglichkeiten gegeben werden. Entlang der Kurhausstraße im südlichen Bereich werden die historisch gewachsenen Wohn- und Gewerbenutzungen festgeschrieben bzw. weiterentwickelt.

Mit der geplanten Wegachse (Fuß- und Radweg) in Nord-Süd-Ausrichtung wird der o.g. Gedanke der Entwicklung einer „Gesundheitsachse“ – in Verbindung mit den Bebauungsplänen Nr. 28 (Kureinrichtungen) und Nr. 61 (Am Gasberg) – aufgenommen und planungsrechtlich fixiert. Entlang dieser Achse als auch im Plangebiet selbst, sind eine umfangreiche Durchgrünung und die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (wie z.B. Erhalt oder Anpflanzen von Bäumen) von besonderer Bedeutung. So kann der unmittelbaren Lage am Großen Segeberger See mit seinen

schützenswerten Bereichen, dem an die Gesundheitsnutzung geknüpften Erholungswert, als auch der unweit entfernt gelegenen Fledermausflugroute Rechnung getragen werden (vgl. auch „Fledermausfaunistische Untersuchung, Bioplan - Biologie&Planung, 2004/ 2005“ und „Maßnahmenkonzept für die Fledermausroute vom Großen Segeberger See über die Lohmühle zur Trave in Bad Segeberg, J. Möller – Planung&Moderation, März 2006“ in der Anlage).

#### **4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

##### **Art der baulichen Nutzung (§§ 4, 6, 11 BauNVO)**

Entsprechend dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt werden die nordwestlichen Flächen des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 75 als Wohnbauflächen, hier Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO und die südwestlich angrenzende Fläche als gemischte Bauflächen (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Die angrenzenden Flächen werden – entsprechend dem Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt als Sonstige Sondergebiete „Klinikgebiet - Krankenhaus, Praxen, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen“ und „Gebiet für den Fremdenverkehr - Kur- und Kurbeneinrichtungen, Fremdenbeherbergung (Hotel)“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

Im gesamten Plangebiet werden Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Vergnügungsstätten in diesem Sinne sind Gewerbebetriebe, bei denen in unterschiedlicher Weise die kommerzielle Unterhaltung der Besucher und Kunden im Vordergrund steht. Hierzu zählen insbesondere Spielhallen, Spielkasinos und Spielbanken, alle Arten von Discotheken und Nachtlokalen, sonstige Tanzlokale sowie Betriebe deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist einschließlich Bordelle.

##### **Maß der baulichen Nutzung (§§ 17 und 19 BauNVO)**

In den Allgemeinen Wohngebiete (WA) des Bebauungsplan Nr. 75 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung gewährleistet entlang des Klosterkamps und im nördlichen Abschnitt der Kurhausstraße eine angemessene bauliche Ausnutzung der Grundstücke und stellt gleichzeitig sicher, dass hier keine zu massive Bebauung entsteht und der gründerzeitlich geprägte Einzelhauscharakter erhalten bleibt.

Entlang der Kurhausstraße wird für die Mischgebiete MI 2 und MI 3 die GRZ mit 0,6; für das Mischgebiet MI 1 wird diese mit 0,4 festgesetzt. Mit diesen Festsetzungen werden den vorhandenen Strukturen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, die sich in die Gesamtstruktur des geschlossenen Bildes der Kurhausstraße einfügen.

Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,6 in dem Sondergebiet SO 1 („Klinikgebiet - Krankenhaus, Praxen, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen“) und einer GRZ von 0,4 in den Sondergebieten SO 2 und SO 3 („Klinikgebiet - Krankenhaus, Praxen, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen“ und „Gebiet für den Fremdenverkehr - Kur- und Kurnebeneinrichtungen, Fremdenbeherbergung (Hotel)“) kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gesundheitsbereiches unter Berücksichtigung der besonderen schützenswerten Lage am Großen Segeberger See erfolgen.

### **Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

In dem gesamten Plangebiet wird mit der Festsetzung der maximalen Trauf- bzw. Firsthöhen der baulichen Anlagen der Bestandsschutz innerhalb der gewachsenen Strukturen ermöglicht, gleichzeitig orientieren sich die Entwicklungsbereiche in ihrer Höhe harmonisch an dem Bestand. Bei der Festsetzung der Firsthöhen werden sowohl die Gebäudehöhen der im Nachbarbereich vorhandenen Kureinrichtungen (Bebauungsplan Nr. 28) als auch die westlich und südlich angrenzenden baulichen Strukturen berücksichtigt und dennoch ausreichende Gestaltungsspielraum gegeben.

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 – WA 2 wird die Firsthöhe (FH) mit maximal 12,00 m festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich ausdrücklich an den gründerzeitlichen Gebäudestrukturen, deren Gebäudekonturen langfristig zu erhalten

sind. Für die Mischgebiete MI 1 – MI 3 wird eine Traufhöhe (TH) von maximal 7,50 m festgesetzt. Mit dieser Festsetzung kann entsprechend der historischen Prägung ein lebendiger Straßenzug erhalten werden und die dafür notwendige Maßstäblichkeit der Gebäude erfolgen. Als Bezugspunkt für die festgesetzte Trauf- bzw. Firsthöhe der Gebäude wird die Straßenmitte der nächstliegenden öffentlichen Straße definiert; er ist auf der kürzesten Distanz zur Mitte der der Straßenseite zugewandten Gebäudefront zu ermitteln.

Innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 3 („Klinikgebiet“ und „Gebiet für den Fremdenverkehr“) wird bei der Festsetzung der maximalen Firsthöhe aufgrund der topografischen Lage mit Höhen über Normalnull (ü.NN) gearbeitet. Bei der Festsetzung der maximalen Firsthöhe von 57,00 m ü.NN im Sondergebiet SO 1 („Klinikgebiet“) werden die topografischen Eigenheiten des Gebietes, hier der Geländeabfall zur Kurhausstraße, berücksichtigt. Die Gebäudehöhen im Sondergebiet SO 2 („Klinikgebiet“ und „Gebiet für den Fremdenverkehr“) werden wie folgt festgesetzt :

- für die VI-geschossige Bebauung 65,00 m ü.NN,
- für die VII-geschossige Bebauung 68,00 m ü.NN und
- für die X-geschossige Bebauung 75,00 m ü.NN..

Die Gebäudehöhe im Sondergebiet SO 3 („Klinikgebiet“) wird mit 58,00 m ü.NN für den westlichen II-geschossigen Bereich und maximal 63,00 m ü.NN für die übrigen Bereiche festgesetzt. Die zulässige Höhenentwicklung der Gebäude orientiert sich an der bereits vorhandenen Bebauung der Kur- und Gesundheitseinrichtungen in der direkten Umgebung und berücksichtigt das städtebauliche Bild entlang der Seekante. Die entsprechenden Höhenpunkte sind den Straßenabschnitten vor den Gebäuden zu entnehmen.

Für die Bebauung im westlichen und südlichen Bereich des Sondergebietes SO 3 gelten die Firsthöhen (FH) von maximal 12,00 m bzw. 14,00 m entsprechend der Planzeichnung unter Berücksichtigung des Bezugspunktes wie oben beschrieben.

## **Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)**

Um die historisch gewachsene Dachlandschaft auch dauerhaft zu erhalten, werden Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung der Gebäude getroffen. Innerhalb der Allgemeinen Wohn- und Mischgebiete wird die Dachneigung der zulässigen Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit 40 – 55° festgesetzt.

In den Entwicklungsbereichen des östlichen Plangebietes wird entsprechend der vorhandenen Bebauung an der Seeseite überwiegend eine Bebauung mit Flachdächern fortgesetzt. Die Dachflächen der Sondergebiete SO 1 und SO 2 („Klinikgebiet“ und „Gebiet für den Fremdenverkehr“) sind dabei – entsprechend des „Grünordnungsplanerischen Fachbeitrages“ (vgl. Anlage) - als Gründächer auszubilden.

## **Bauweise gem. § 22 BauNVO**

Grundsätzlich soll mit der Festsetzung der offenen Bauweise (o) gem. § 22, Abs. 2 BauNVO der Einzelhauscharakter des Plangebietes gewahrt bleiben. Um im südlichen Abschnitt der Kurhausstraße die geschlossenen Gebäudeeinheit, z.T. mit historischen Traufgassen, zu erhalten wird in diesem Bereich eine abweichende Bauweise (a 2) gem. § 22, Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Darüber hinaus ist für die Gebäude in den Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 3 („Klinikgebiet“ und „Gebiet für den Fremdenverkehr“) eine abweichende Bauweise (a 1) mit Gebäudelängen über 50,00 m zulässig.

## **4.2 Verkehrserschließung**

Die für den öffentlichen Verkehr ausgewiesenen Flächen sind in der Planzeichnung als Straßenverkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Öffentliche Parkfläche) festgesetzt. Darüber hinaus werden innerhalb des Plangebietes private Flächen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Privatstraße) festgesetzt, da diese für die innere Erschließung des Gebietes eine besondere Bedeutung haben.

Die überörtliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Kurhausstraße, die an die vorhandenen Bundes- und Landesstraßen innerhalb des Stadtgebietes anschließt.

Die Haupterschließung des Plangebietes erfolgt über die öffentliche Straße Klosterkamp, die von der Kurhausstraße in das Gebiet führt. Darüber hinaus befinden sich im Gebiet private Verkehrsflächen, die die innere Erschließung der Klinikbereiche übernehmen. Die Klinikbereiche im Norden des Plangebietes (SO 1 und SO 2) werden – in Fortsetzung des Klosterkamps - durch eine Privatstraße (Sackgasse) erschlossen. Eine Fortführung der Privatstraße zur nördlich angrenzenden Straße Am Kurpark ist nicht vorgesehen, da diese Verknüpfung zu einer für die angrenzenden Nutzungen nicht vertretbaren erhöhten Verkehrsbelastung, insbesondere durch den Parksuchverkehr, führen würde. Mit der Festsetzung „Tiefgarage“ im Sondergebiet SO 2 („Klinikgebiet“ und „Gebiet für den Fremdenverkehr“) wird eine teilweise Entlastung der vorhandene prekären Stellplatzsituation beabsichtigt. Über die südliche Privatstraße wird die vorhandene Klinik (SO 3) erschlossen; hier erfolgt eine Verknüpfung mit der Krankenhausstraße/ Am Gasberg.

Von besonderer Bedeutung für das Plangebiet ist die „Wegeachse“ als Fuß- und Radwegverbindung, die von der Krankenhausstraße/ Am Gasberg im Süden durch das Gebiet in Richtung Norden zu den Kureinrichtungen und den Kurpark sowie nach Osten zum Großen Segeberger See mit Anbindung an die Seepromenade und den privaten Grundflächen führt. Die östliche – bereits vorhandene - Wegeverbindung, die die Straße Klosterkamp mit der Seepromenade verbindet, ist aufgrund der Topografie ausschließlich als Fußweg festgesetzt. Für die Sicherung der oben beschriebenen „Wegeachse“ werden Geh- und Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

## ÖPNV

In fußläufiger Entfernung zum Plangebiet liegen die Haltestellen Bad Segeberg/ Krankenhausstraße und Bad Segeberg/ Herzzentrum. Beide Haltestellen werden im Rahmen der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) mit überregionalen Buslinien und die Stadtbuslinie Bad Segeberg bedient. In ihrem weiteren Verlauf

binden die Buslinien an verschiedene Buslinien und an das SPNV-Netz der Metropolregion Hamburg an.

### **4.3 Ruhender Verkehr**

Grundsätzlich sind im gesamten Plangebiet die erforderlichen Stellplätze auf den Grundstücke nachzuweisen. Stellplätze des Klinikbetriebes stehen auf dem östlichen Klinikgelände sowie im Bereich der südlichen Privatstraße zur Verfügung; der Klosterkamp sorgt zudem in geringfügigem Maß für öffentlichen Parkraum.

Aufgrund des beabsichtigten Neubaus im Sondergebiet SO 2, am Standort des ehemaligen „Schwesternwohnheimes“, wird mit einer Tiefgarage in diesem Bereich die Möglichkeit eröffnet, den notwendigen Parkraum außerhalb des Straßenraumes zu schaffen. Die Anbindung der Tiefgarage hat ausschließlich über die Straße Klosterkamp zu erfolgen.

## **5. Grünordnungsplanung / Ausgleichsmaßnahmen / Umweltauswirkungen**

Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie zum Artenschutz sind dem „Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag“ sowie der „Fledermausfaunistische Untersuchung“ und dem „Maßnahmenkonzept für die Fledermausroute vom Großen Segeberger See über die Lohmühle zur Trave in Bad Segeberg“ (vgl. Anlagen 1 – 3) zu entnehmen.

## **6. Altlasten**

Mögliche Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt<sup>1</sup>.

## **7. Ver- und Entsorgung**

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden in der Stellungnahme des Kreises Segeberg/ Abt. Grundwasser- und Bodenschutz vom 23.05.2006 keine Altstandorte benannt.

Das Plangebiet ist mit Ver- und Entsorgungsleitungen voll erschlossen und an das zentrale Wasserversorgungsnetz sowie an die Strom- und Gasversorgung der Energie- und Wasserversorgung Bad Segeberg GmbH (E.ON/ EWS) angeschlossen.

Der Abfall wird durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg entsorgt. Der Müll wird in ortsüblichen Behältern gesammelt und ordnungsgemäß abgefahren.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren. Auf den Einzelgrundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden –flächen der Schachtversickerung vorzuziehen. Hofflächenwasser ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone zu versickern. Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungs-flächen ist auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) zu beschränken.

## **8. Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 192 cbm/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400-in dem überplanten Gebiet sichergestellt.

Eine Erschließung der Grundstücke für die Einsätze von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen sind ab 50 m Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich (§ 5 Abs. 4 LBO). Wo aufgrund der historischen Bebauung die Abstandsflächen nach § 6 LBO nicht eingehalten werden können, sind im Baugenehmigungsverfahren alternativ andere brandschutztechnische Maßnahmen vorzusehen. Nutzungsbereiche in den Obergeschossen von rückwärtigen Bebauungen müssen mit mindestens einer anleiterbaren Stelle je Nutzung ausgestattet werden.

## **9. Kosten**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 75 wird die bestehende Lücke zwischen den gültigen Bebauungsplänen Nr. 61 und Nr. 28 geschlossen und die Möglichkeit gegeben, die städtebauliche Entwicklung in dem gesamten Bereich „Gesundheitsachse“ zu steuern und Planungssicherheit für weitere Vorhaben zu erreichen. Die öffentliche Erschließung des Plangebietes ist vorhanden. Für die Stadt Bad Segeberg fallen keine weiteren Kosten an.

Bad Segeberg, den 13. Juli 2006

.....gez.....

Hans-Joachim Hampel

Bürgermeister